



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14/2015

3. Dezember 2015

## Inhaltsverzeichnis

Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Generationenfonds-Zuführungsverordnung vom 27. Oktober 2015 .....	626	Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Änderung der Tierbeitragsbefreiungsverordnung vom 22. Oktober 2015 .....	632
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten und zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 26. Oktober 2015 .....	627	Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“ vom 5. November 2015 .....	633
Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 13. November 2015 .....	628	Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis zur Verlängerung der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Talsperre Pirk – unteres Triebelbachtal“ vom 16. Oktober 2015 .....	636
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung über die Förderung von Beratungsstellen nach dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 15. Oktober 2015 .....	630	Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis zur Verlängerung der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Würschnitz- und Eisenbachgebiet“ vom 16. Oktober 2015 .....	637
		Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis zur Verlängerung der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Triebelbachtal – Saaleeinzugsgebiet“ vom 16. Oktober 2015 .....	638

# Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Generationenfonds-Zuführungsverordnung

**Vom 27. Oktober 2015**

Auf Grund des § 5 Absatz 2 Satz 2 des Generationenfondsgesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 726) verordnet das Staatsministerium der Finanzen:

## Artikel 1

### **Änderung der Generationenfonds-Zuführungsverordnung**

§ 1 Absatz 1 der Generationenfonds-Zuführungsverordnung vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 734), die durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „36 Prozent“ durch die Wörter „38 Prozent und“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „45 Prozent“ durch die Angabe „44 Prozent“ ersetzt.
2. Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a wird die Angabe „30 Prozent“ durch die Angabe „35 Prozent“ ersetzt.

- b) In Buchstabe b wird die Angabe „33 Prozent“ durch die Angabe „36 Prozent“ ersetzt.
- c) In Buchstabe c wird die Angabe „37 Prozent“ durch die Angabe „40 Prozent“ ersetzt.

## Artikel 2

### **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Generationenfonds-Zuführungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

## Artikel 3

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Dresden, den 27. Oktober 2015

Der Staatsminister der Finanzen  
Prof. Dr. Georg Unland

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten  
nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen  
aus schweren Straftaten und zur Änderung der Verordnung  
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

**Vom 26. Oktober 2015**

Es verordnet das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr auf Grund des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) mit Zustimmung der Staatsregierung und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in Verbindung mit § 16 Nummer 1 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 342):

Artikel 1

**Änderung der Verordnung zur Bestimmung  
von Zuständigkeiten nach dem Gesetz  
über das Aufspüren von Gewinnen  
aus schweren Straftaten**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 22. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 193) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(SächsGwGZustVO)“ durch die Wörter „(Geldwäsche-Zuständigkeitsverordnung – SächsGwGZustVO)“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständige Behörde im Sinne von § 16 Absatz 2 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 346 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist für die verpflichteten

1. Finanzunternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Geldwäschegesetzes,
2. Versicherungsvermittler nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 des Geldwäschegesetzes,

3. Dienstleister für Gesellschaften und Treuhänder nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes,
4. Immobilienmakler nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Geldwäschegesetzes und
5. Personen, die gewerblich mit Gütern handeln, nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 des Geldwäschegesetzes die Landesdirektion Sachsen.“

Artikel 2

**Änderung der Ordnungswidrigkeiten-  
Zuständigkeitsverordnung**

§ 4 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 342) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 37 wird nach dem Komma das Wort „und“ gestrichen.
2. In Nummer 38 wird der Punkt am Ende durch das Wort „, und“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 39 wird angefügt:  
„39. § 17 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 12 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 346 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 26. Oktober 2015

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Martin Dulig

# Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

**Vom 13. November 2015**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 412, 449), der durch Artikel 36 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) neu gefasst worden ist, verordnet das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern:

## Artikel 1

### Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 29. April 2009 (SächsGVBl. S. 232), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Freistaat Sachsen verwendet von den an ihn ab dem 1. Januar 2015 im Vorgriff auf die Festsetzung nach § 5 Absatz 5 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. S. 2598) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unter Vorbehalt gezahlten oder ihm aufgrund der Festsetzung in den Jahren 2015 bis 2020 zustehenden Beträge jährlich 55 000 000 Euro zur Finanzierung der nach dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erforderlichen Beträge.“
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 ÖPNVG“ durch die Wörter „Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen“ und die Angabe „EUR“ wird durch das Wort „Euro“ ersetzt.
    - cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Zusammenschlüsse erhalten darüber hinaus für ihre Aufgaben insbesondere im Schienenpersonennahverkehr von den restlichen Mitteln im Jahr 2015 einen Festbetrag von 419 580 900 Euro, im Jahr 2016 einen Festbetrag von 425 701 900 Euro und in den Jahren 2017 bis 2020 89,5 Prozent.“
    - dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Verteilung der Mittel nach Satz 4 auf die Zusammenschlüsse ergibt sich aus den in Anlage 2 genannten Prozentsätzen.“
  - b) In Absatz 4 Nummer 3 wird die Angabe „ÖPNVG“ durch die Wörter „des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 ÖPNVG“ durch die Wörter „Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen“ und die Angabe „Abs. 1 und 2 ÖPNVG“ wird durch die Wörter „Absatz 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „ÖPNVG“ durch die Wörter „des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt, die Angaben „(EBO)“ und „(ESBO)“ werden gestrichen, die Wörter „Verordnung vom 19. März 2008 (BGBl. I S. 467)“ werden durch die Wörter „Artikel 518 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ und die Wörter „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215, 218)“ werden durch die Wörter „Artikel 519 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Gesetzes über Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG)“ durch das Wort „Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes“ und die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, 2998)“ werden durch die Wörter „Artikel 463 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Wörter „Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2692) geändert worden ist“ werden durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ und die Angabe „Abs. 5“ wird durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 1 ÖPNVG“ durch die Wörter „Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen“ ersetzt.

4. In der Überschrift der Anlage 3 werden die Wörter „**(zu § 1 Abs. 1 Satz 6)**“ durch die Wörter „**(zu § 1 Absatz 1 Satz 7)**“ und die Angabe „**§ 1 Abs. 1 Satz 6**“ wird durch die Wörter „**§ 1 Absatz 1 Satz 7**“ ersetzt.

Artikel 2  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Dresden, den 13. November 2015

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Martin Dulig

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung über die Förderung von Beratungsstellen nach dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

**Vom 15. Oktober 2015**

Auf Grund des § 7 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 13. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 330) verordnet das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

## Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Förderung von Beratungsstellen nach dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 23. Dezember 2008 (SächsGVBl. 2009 S. 15), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 497) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „SächsSchKGAGFördVO“ das Wort „Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellenförderverordnung –“ eingefügt.
2. In § 1 wird die Angabe „§ 6 SächsSchKGAG“ durch die Wörter „§ 6 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die Förderung erfolgt auf der Grundlage dieser Verordnung, nach § 6 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz und nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „30. November“ durch die Angabe „31. Oktober“ ersetzt.
4. In § 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 SächsSchKGAG“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „EUR für freie Träger oder 39 800 EUR für kommunale Träger jeweils“ werden durch das Wort „Euro“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „54 000“ wird durch die Angabe „55 000“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die Förderbehörde bestimmt jährlich für das Folgejahr die Anzahl der jeweils für den Freistaat Sachsen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz erforderlichen Vollzeitäquivalente. Grundlage ist der Bevölkerungsbestand am 31. Dezember des vergangenen Jahres. Die nach Satz 1 festgelegte Anzahl wird für die Aufgaben gemäß

    1. § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz insgesamt um drei Vollzeitäquivalente in bis zu fünf Pränataldiagnostik-Fachberatungsstellen und
    2. § 2 Absatz 1 Nummer 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz insgesamt um weitere zwei Vollzeitäquivalente erhöht.“
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 SächsSchKGAG“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 SächsSchKGAG“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz“ ersetzt.

7. Die Ziffern II und III der Anlage werden wie folgt gefasst:
 

„II. Basiswerte

1.	Aufwand für Weiterbildung	
	Für Weiterbildung können maximal 2 400 Minuten pro Vollzeitäquivalent pro Jahr angerechnet werden. Eine Zusatzqualifikation für die Schwangerschaftskonfliktberatung wird zusätzlich angerechnet, indem sie von der Jahresarbeitszeit abgezogen wird.	abhängig von der tatsächlichen Durchführung
2.	Aufwand für Supervision	
	Für Supervision können maximal 1 800 Minuten pro Vollzeitäquivalent pro Jahr angerechnet werden	abhängig von der tatsächlichen Durchführung
3.	Durchschnittlicher Zeitbedarf	
	a) für ein Gespräch zur Schwangerschaftskonfliktberatung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 SächsSchKGAG ohne Beratung nach Buchstabe d	90 Minuten

	b) für ein Gespräch zur Beratung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 SächsSchKGAG ohne Beratung nach Buchstabe d einschließlich einer Beratung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 6 SächsSchKGAG	90 Minuten
	c) bei einer Beratung im Rahmen eines Hausbesuches zusätzlich zu den Buchstaben b und d	60 Minuten
	d) bei psychologischer/psychosozialer Beratung aa) als Einzelberatung bb) als Paarberatung	75 Minuten 105 Minuten
	e) für eine Präventionsveranstaltung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 SächsSchKGAG	240 Minuten
	f) für einen Beratungsfall zur vertraulichen Geburt gemäß Abschnitt 6 SchKG	1 800 Minuten
4.	Aufwand für a) Mitarbeit in lokalen Netzwerken, die dem Kinderschutz dienen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8 SächsSchKGAG pro Vollzeitäquivalent pro Jahr b) sonstige Vernetzungsarbeit pro Vollzeitäquivalent pro Jahr einschließlich Vernetzung zum Verfahren der vertraulichen Geburt gemäß Abschnitt 6 SchKG	2 375 Minuten 3 960 Minuten

## III. Berechnung der Gesamtjahresarbeitsleistung

Die Gesamtjahresleistung einer Beratungsstelle wird als Summe aus folgenden Positionen ermittelt:

1. Summe der absolvierten Weiterbildungszeiten pro Beratungsstelle
2. Summe der durchgeführten Supervisionszeiten pro Beratungsstelle
3. Anzahl der Schwangerschaftskonfliktberatungsgespräche gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 SächsSchKGAG multipliziert mit Ziffer II Nummer 3 Buchstabe a
4. Anzahl der Beratungsgespräche multipliziert mit Ziffer II Nummer 3 Buchstabe b
5. Anzahl der Hausbesuche multipliziert mit Ziffer II Nummer 3 Buchstabe c
6. Anzahl der psychologischen/psychosozialen Beratungsgespräche  
a) als Einzelberatung multipliziert mit Ziffer II Nummer 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa  
b) als Paarberatung multipliziert mit Ziffer II Nummer 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb
7. Anzahl der Präventionsveranstaltungen multipliziert mit Ziffer II Nummer 3 Buchstabe e
8. Anzahl der Beratungsfälle zur vertraulichen Geburt gemäß Abschnitt 6 SchKG multipliziert mit Ziffer II Nummer 3 Buchstabe f
9. Anzahl der Vollzeitäquivalente multipliziert mit Ziffer II Nummer 4 Buchstabe a
10. Anzahl der Vollzeitäquivalente multipliziert mit Ziffer II Nummer 4 Buchstabe b.“

## Artikel 2

Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 15. Oktober 2015

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz  
Barbara Klepsch

# **Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Änderung der Tierbeitragsbefreiungsverordnung**

**Vom 22. Oktober 2015**

Auf Grund des § 23 Absatz 3 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) verordnet das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz:

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Artikel 1

§ 1 der Tierbeitragsbefreiungsverordnung vom 18. Februar 2015 (SächsGVBl. S. 266) wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Nichterhebung von Beiträgen

Für Esel, Maultiere, Maulesel, Gehegewild, Tauben, Fasane, Rebhühner, Wachteln, Laufvögel und Hummeln werden keine Beiträge gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das durch Artikel 392 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.“

Dresden, den 22. Oktober 2015

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz  
Barbara Klepsch



# Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“

**Vom 5. November 2015**

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, §§ 26 und 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie § 13 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes, wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

## § 1

### Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der  
Gemeinde/Stadt:                   Schönsteichen  
Gemarkung:                        Petershain  
Landkreis:                         Bautzen  
werden aus dem LSG „Westlausitz“ ausgegliedert.

## § 2

### Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 0,09 Hektar. Es umfasst nach dem Stand vom 5. November 2015 auf dem Gebiet der Gemeinde Schönsteichen, Gemarkung Petershain, Landkreis Bautzen das Flurstück 22.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 27. Juli 2015 im Maßstab 1 : 1 000 und einer Übersichtskarte vom 27. Juli 2015 im Maßstab 1 : 10 000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 5. November 2015

Landratsamt Bautzen  
Weber  
Beigeordnete



Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen  
Landkreis Bautzen

Macherstraße 55  
01917 Kamenz

# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

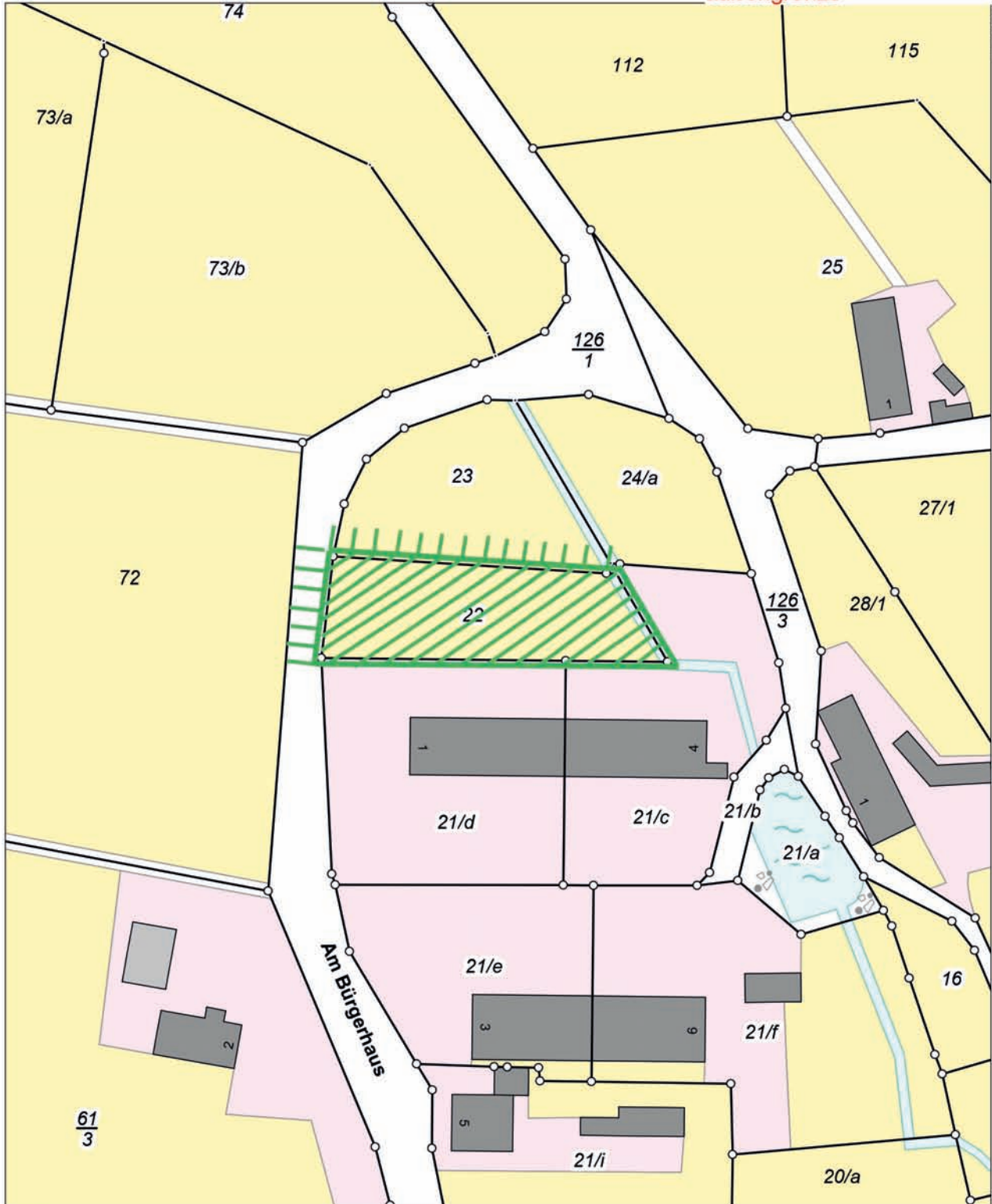
Erstellt am 27.07.2015



auszugliedernde Fläche  
neue Schutzgebiets-  
außengrenze

Flurstück: 22  
Gemarkung: Petershain (5207)

Gemeinde: Schönteichen  
Kreis: Landkreis Bautzen



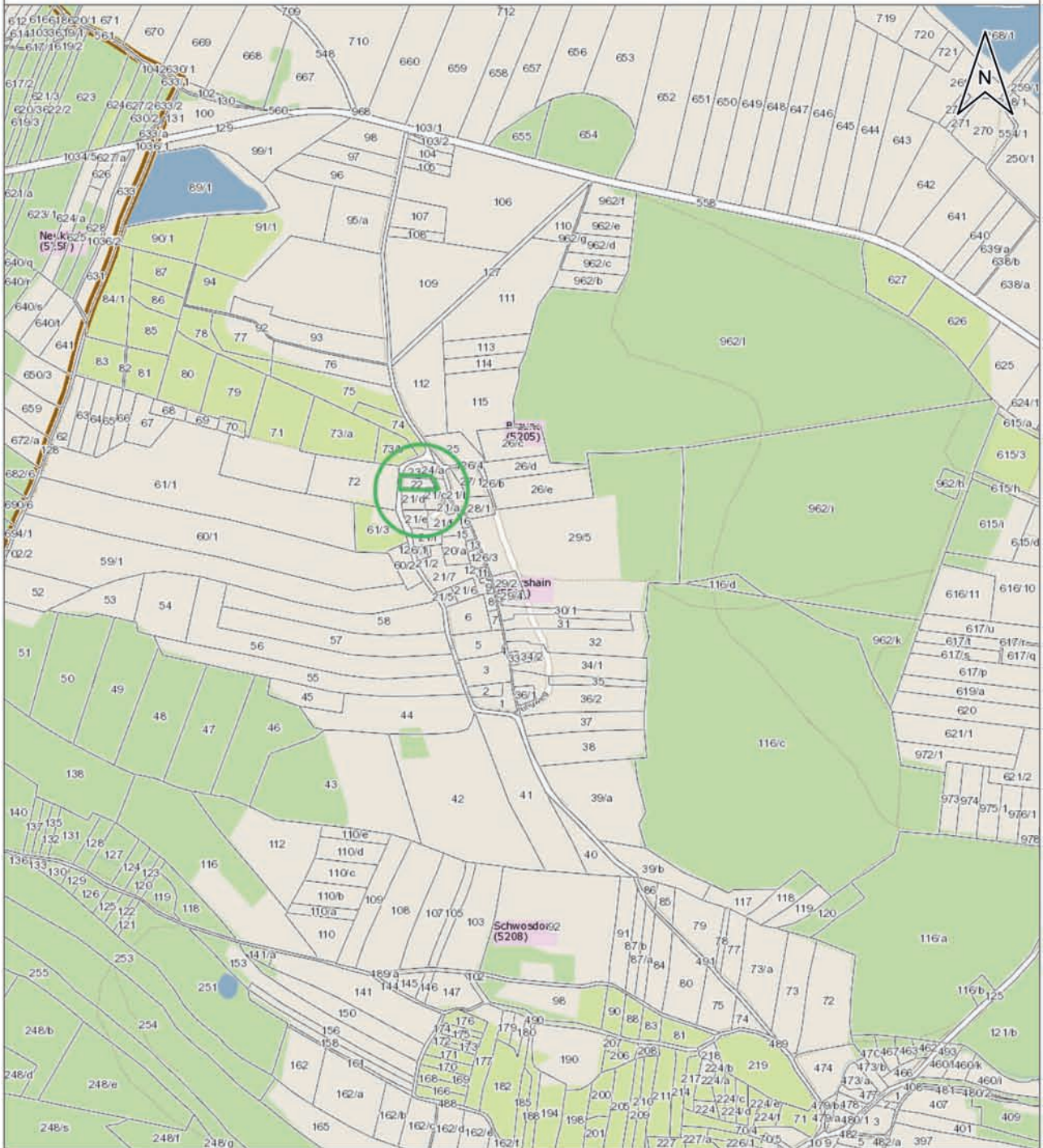
5681388

Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe von § 13 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes.  
Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen nicht geeignet.  
Gefertigt durch: Landkreis Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

www.geoportal-kamenz.de  
Übersichtskarte Petershain

Auszug vom 27.07.2015 11:34  
Maßstab ca. 1 : 10000



Ausgliederungsfläche

Die dargestellten Daten dienen der Information und stellen keine rechtsverbindliche Auskunft dar. Korrektheit, Vollständigkeit u. Lagegenauigkeit entsprechend dem angegebenen Maßstab ohne Gewähr. Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Weitere Hinweise nachfolgend.

© Stadt Kamenz (Kommunale Geodaten)  
 © OpenStreetMap contributors, CC-BY-SA  
 © Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
 © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

© Landkreis Bautzen

**Verordnung  
des Landratsamtes Vogtlandkreis  
zur Verlängerung der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung  
des Landschaftsschutzgebietes „Talsperre Pirk – unteres Triebelbachtal“**

**Vom 16. Oktober 2015**

Auf Grund von § 3 Absatz 1 Nummer 1, § 22 Absatz 1 bis 3 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes durch das Landratsamt Vogtlandkreis verordnet:

§ 1

**Verlängerung der Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer der Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Talsperre Pirk – unteres Triebelbachtal“ vom 30. Januar 2014 (SächsGVBl. S. 77) wird um 2 Jahre verlängert.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kraft

Plauen, den 16. Oktober 2015

Landratsamt Vogtlandkreis  
Keil  
Landrat

**Verordnung  
des Landratsamtes Vogtlandkreis  
zur Verlängerung der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung  
des Landschaftsschutzgebietes „Würschnitz- und Eisenbachgebiet“**

**Vom 16. Oktober 2015**

Auf Grund von § 3 Absatz 1 Nummer 1, § 22 Absatz 1 bis 3 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes durch das Landratsamt Vogtlandkreis verordnet:

§ 1

**Verlängerung der Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer der Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Würschnitz- und Eisenbachgebiet“ vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 38) wird um 2 Jahre verlängert.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kraft

Plauen, den 16. Oktober 2015

Landratsamt Vogtlandkreis  
Keil  
Landrat

**Verordnung  
des Landratsamtes Vogtlandkreis  
zur Verlängerung der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung  
des Landschaftsschutzgebietes  
„Oberes Triebelbachtal – Saaleeinzugsgebiet“**

**Vom 16. Oktober 2015**

Auf Grund von § 3 Absatz 1 Nummer 1, § 22 Absatz 1 bis 3 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes durch das Landratsamt Vogtlandkreis verordnet:

§ 1

**Verlängerung der Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer der Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Triebelbachtal – Saaleeinzugsgebiet“ vom 20. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 277) wird um 2 Jahre verlängert.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kraft

Plauen, den 16. Oktober 2015

Landratsamt Vogtlandkreis  
Keil  
Landrat



---

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

### Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

### Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

### Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

### Redaktionsschluss:

26. November 2015

### Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1407, Telefax 0351 4203-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 76,58 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 41,77 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 4,12 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 2,40 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter [www.sachsen-gesetze.de](http://www.sachsen-gesetze.de). Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.